

Historie

Version	Status	Datum	Autor/ Redaktion	Abschnitt	Erläuterung
001	abgestimmt	27.11.2023	GKV–SV und DAV		initiales Dokument

Inhalt

1. Ergänzung zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gemäß § 300 Abs. 3 SGB V..... 3

1. Ergänzung zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung gemäß § 300 Abs. 3 SGB V

Ergänzung in der Anlage 1 – Umgang mit elektronischen Verordnungen, Weiterleitung und Abrechnung von elektronischen Verordnungen in § 2 Absatz 2 Nummer 11. Es wird ein neuer Satz 2 angefügt:

„2 Soweit die Übermittlung der Chargenbezeichnung beim „Stellen“ von Arzneimitteln technisch nicht möglich ist, wird bis zur Schaffung entsprechender technischer Möglichkeiten analog § 312 Absatz 1 Nummer 3 SGB V ausnahmsweise bis zum 30. Juni 2025 von der Verpflichtung zur Chargendokumentation abgesehen. Anstelle der tatsächlichen Chargenbezeichnungen ist „STELLEN“ in das entsprechende Datenfeld einzutragen. Dabei sind die Abrechnungs- und rahmenvertraglichen Regelungen im Übrigen einzuhalten, insbesondere ist sicherzustellen, dass die in Anlage 9 § 2 Satz 1 des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V beschriebenen Mitwirkungspflichten auf Nachfrage erfüllt werden.“